



Reglement

für die Benützung der Räumlichkeiten im TriffAltdorf

REGLEMENT

für die Benützung der Räumlichkeiten von TriffAltdorf, Dätwylerstrasse 15

Artikel 1 Zweck

Die Räumlichkeiten des TriffAltdorf dienen Vereinen, Organisationen und Privatpersonen von Altdorf (Benützende) für gesellschaftliche, kulturelle, politische, sportliche und festliche Veranstaltungen primär nicht kommerzieller Art mit Schwerpunkt 50plus.

Artikel 2 Organisation

Die Reservationsstelle koordiniert Reservationsanfragen und bewilligt diese.

Die Benützenden haben dafür zu sorgen, dass das Benützungsreglement und die Hausordnung eingehalten werden und bestimmen eine für die Nutzung der Räumlichkeiten zuständige Person. Diese ist verpflichtet, die Einhaltung dieses Reglements zu überwachen und zu gewährleisten.

Artikel 3 Reservationen

Reservationen sind über www.triffaltdorf.ch oder Telefon 041 874 12 08 abzuwickeln.

Artikel 4 Abgeltung für Raumnutzung

Die Nutzung der Räume und Infrastruktur ist für Vereine und Organisationen kostenlos. Für kommerzielle Nutzung sowie Privatanlässe werden folgende Gebühren verrechnet:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| - Halber Tag oder Abend | CHF 60.00 |
| - Ganzer Tag | CHF 90.00 |

Artikel 5 gewerblicher Wirtschaftsbetrieb

Bei Verkauf von Getränken und Esswaren sind die Benützenden für das Einholen einer Anlassbewilligung/Gelegenheitswirtschaftsbewilligung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Arbeit und Migration, und für die Einhaltung der Vorgaben des Gastwirtschaftsgesetzes verantwortlich.

Artikel 6 Sorgfaltspflicht

Die Benützenden haben mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungen sorgfältig umzugehen. Fehlende oder defekte Einrichtungen sind umgehend der Reservationsstelle zu melden.

Artikel 7 Parkplätze

Die Benützenden sind für die Einhaltung der Parkordnung in der Umgebung verantwortlich. Bei Anlässen/Veranstaltungen, bei denen es notwendig erscheint, haben die Benützenden besondere Vorkehrungen für den Verkehrs-, Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu treffen.

Artikel 8 Immissionen

Die Benützenden haben auf die Anwohnerschaft der Umgebung gebührend Rücksicht zu nehmen.

Ab 20.00 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten um Lärm zu verhindern. Die Nachtruhe ist strikte einzuhalten.

Artikel 9 Notausgänge und feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Notausgänge sind bezeichnet. Die Benützenden haben die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die Notausgänge (inklusive Haupteingang und Gangbereiche) während der Veranstaltung frei zugänglich und offen sind. Pro Raum dürfen sich je maximal 50 Personen aufhalten. Der Nutzer hat für die entsprechende Kontrolle die Verantwortung zu tragen.

Artikel 10 Haftung

Die Betriebsgruppe TriffAltdorf lehnt jegliche Haftung für Schäden, Diebstähle etc. im Zusammenhang mit der Veranstaltung ab.

Die Benützenden haften für alle Schäden, die sie in Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten verursacht haben. Entstandene Sachschäden werden in Rechnung gestellt.

Artikel 11 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft.